

Rundschreiben 01/2010

Thema:

Eilinformation: Kindesunterhalt – Neue Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2010

1. Allgemein:

Der Kindesunterhalt für minderjährige Kinder und Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, wird nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelt.

Die Düsseldorfer Tabelle wurde am 06.01.2010 für die Zeit ab Januar 2010 neu bekannt gemacht. Es ergeben sich erhebliche Steigerungen des Kindesunterhalts, durchschnittlich mit ca. 13 %.

2. Geltendmachung durch den Unterhaltsberechtigten:

Wenn der Kindesunterhalt tituliert ist, sei es durch gerichtliches Urteil oder aber durch Jugendamtsurkunde, ist zunächst zu prüfen, ob der Unterhalt in dynamisierter Form festgesetzt ist.

Wenn eine dynamisierte Festsetzung erfolgt ist, umfasst der Titel auch die neuen Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2010. In diesem Fall muss der Titel nicht verändert werden. Wenn der erhöhte Unterhalt jetzt zunächst vom Unterhaltspflichtigen noch nicht gezahlt wird, kann dieser erhöhte Unterhalt für die Zeit ab Januar 2010 in den nächsten Monaten auch noch nachgefordert werden.

Sinnvoll ist es aber, den Unterhaltspflichtigen bereits jetzt auf den erhöhten Unterhalt hinzuweisen und die Zahlung des höheren Unterhalts anzufordern. Leistet der Unterhaltspflichtige den höheren Unterhalt dann nicht, kann aus dem dynamisierten Unterhaltstitel der höhere Unterhaltsbetrag im Wege der Zwangsvollstreckung realisiert werden.

Handelt es sich dagegen um einen statischen Unterhaltstitel, der also z. B. einen festen Eurobetrag beinhaltet, erfolgt keine automatische Anpassung an die neuen Unterhaltsbeträge. In diesem Fall muss der Unterhaltsschuldner vom Unterhaltsberechtigten aufgefordert werden, den höheren Unterhalt zu zahlen. In diesem Fall ist es notwendig, die Aufforderung noch im Januar 2010 vorzunehmen, um auch den höheren Unterhalt bereits für Januar 2010 zu erhalten. In diesem Fall kann nämlich keine rückwirkende Erhöhung gefordert werden. Wenn also die Aufforderung erst im Februar 2010 erfolgt, ist der Unterhaltspflichtige nicht verpflichtet, auch schon für Januar den höheren Unterhalt nachzuzahlen.

Zudem sollte der Unterhaltstitel dem neuen Unterhalt angepasst werden. Dies geschieht am einfachsten durch eine Abänderung des bestehenden statischen Unterhaltstitels beim Jugendamt, wobei wir empfehlen, dann auch den Unterhaltstitel in dynamisierter Form erteilen zu lassen. Wenn der Unterhaltspflichtige nicht bereit ist, den Unterhaltstitel beim Jugendamt neu zu fassen, müsste der Unterhalt gerichtlich geltend gemacht werden.

Ist bisher überhaupt noch kein Unterhaltstitel geschaffen worden und wird der Unterhalt freiwillig gezahlt, so müsste der Unterhaltspflichtige auch jetzt bereits im Januar auf dem erhöhten Unterhalt hingewiesen und dieser gefordert werden. Unabhängig von der freiwilligen Zahlung empfehlen wir in diesem Falle aber, vom Unterhaltspflichtigen zu fordern, dass er jetzt den Kindesunterhalt in dynamisierter Form beim Jugendamt des zuständigen Landratsamts titulieren lässt.

Nur die Titulierung in dynamisierter Form gewährleistet, dass ohne konkrete weitere Aufforderung der jeweilige aktuelle Kindesunterhalt der jeweiligen Altersstufe nach der Düsseldorfer Tabelle gefordert werden kann und vom Pflichtigen gezahlt werden muss, gegebenenfalls auch für einige Monate rückwirkend.

Die Titulierung beim Jugendamt ist äußerst kostengünstig und von jedem Unterhaltspflichtigen zu leisten.

3. Für den Unterhaltspflichtigen:

Ist der Unterhalt in dynamisierter Form titulierte, ist der Unterhalt unabhängig von einer Aufforderung durch den Unterhaltsberechtigten ab Januar in der neuen Höhe zu zahlen. Wird er nicht gezahlt, kann er auch für die Vergangenheit noch nachgefordert und ggf. aus dem Titel heraus im Wege der Zwangsvollstreckung realisiert werden.

Ist der Unterhalt statisch tituliert, kann abgewartet werden, ob der Unterhaltsberechtigte die Erhöhung des Unterhalts fordert. Erst mit Eingang der Forderung ist der höhere Unterhalt geschuldet; es kommt dabei auf das Monat an, in dem die Forderung eingeht. Auch eine Forderung auf Erhöhung, die erst zum Ende des Monats (zum 30. oder 31. des Monats) zugeht, reicht aus, damit für diesen Monat der volle Unterhalt nach den neuen Sätzen gezahlt werden muss. Wenn eine Abänderung des bestehenden Titels gefordert wird, muss dieser Aufforderung auch nachgekommen werden, sonst steht zu befürchten, dass der Unterhaltsberechtigte Klage erhebt; die dadurch entstehenden Kosten sind dann vom Pflichtigen zu tragen (soweit der Unterhalt in der geforderten Höhe zurecht besteht).

Ist bisher kein Unterhaltstitel geschaffen worden, kann der Pflichtige in diesem Fall ebenfalls abwarten, bis er zur Zahlung aufgefordert wird. Eine rückwirkende Zahlung kann nicht gefordert werden. Wird die Titulierung gefordert, muss dieser Aufforderung nachgekommen werden.

4. Düsseldorfer Tabelle:

Die Düsseldorfer Tabelle kann eingesehen werden auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf: <http://www.olg-duesseldorf.nrw.de> unter der Rubrik „Service“.

Maßgebend ist dabei nicht der Tabellenbetrag, sondern der Anhang zur Düsseldorfer Tabelle, der die Zahlbeträge ausweist. Bei den Zahlbeträgen ist die Anrechnung des Kindergeldes, das der betreuende Elternteil erhält, bereits erfolgt. Aus diesem Anhang ergibt sich dann der konkrete Zahlbetrag.

Der Zahlbetrag unter Berücksichtigung des Kindergeldes für ein erstes und zweites Kind nach dem Mindestunterhalt beträgt ab Januar 2010

-	für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:	€	225,00
-	für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres:	€	272,00
-	für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:	€	334,00